

# LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

8015 Graz, Körblergasse 23

DVR: 0064360

GZ.: I Be 5/2 - 1997

(In Antwortschreiben bitte obiges Geschäftszeichen anführen)

Tel.: 0316/345/125

Telefax: 345/ 72

Graz, am 17. April 1997

Sachbearbeiter: Dr. PERKO

**Betreff: Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1997;  
S t e l l u n g n a h m e**

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament

1010 Wien

Bestit	GESETZENTWURF
Zl.	.....-GE/19
Datum:	23. APR. 1997
Verteilt	29.4.97

*J. Labrada*

In der Beilage werden 25 Gleichschriften der Stellungnahme des Landesschulrates für Steiermark zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird (Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1997), übermittelt.

Der Amtsführende Präsident:  
Mag. Johann Stadler eh.

*Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:*  
*Stadler*

# LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

8015 Graz, Körblergasse 23

DVR: 0064360

GZ.: I Be 5/2 - 1997

(In Antwortschreiben bitte obiges Geschäftszeichen anführen)

Tel.: 0316/345/125

Telefax: 345/ 72

Graz, am 17. April 1997

Sachbearbeiter: Dr. PERKO

**Betreff: Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1997;  
S t e l l u n g n a h m e**

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1  
1011 Wien

Zu dem mit do. Schreiben vom 27. März 1997, GZ.: 33.550/1-III/3/97 (ho. eingelangt am 8. April 1997), übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird (Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1997), wird gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 240/1962, in der geltenden Fassung, folgende Stellungnahme abgegeben:

In der BAG-Novelle 1993 erfolgte eine Änderung des § 28, durch welche für Absolventen berufsbildender Schulen, die ab dem Schuljahr 1993/94 mit dem Besuch einer Schule begonnen haben, ein Ersatz der Lehrabschlußprüfung nicht mehr vorgesehen ist. Statt dessen erfolgt die Anerkennung berufsbildender Schulen durch die Bestimmungen des § 34a. Diesen Änderungen ist in anderen Bereichen des BAG bisher nicht Rechnung getragen worden.

Es wären daher folgende Ergänzungen erforderlich:

1. **Im § 23 BAG:**

Absolventen berufsbildender Schulen, deren erfolgreicher Abschluß im Sinne des § 34a zumindest als Nachweis einer mit einer facheinschlägigen Lehrabschlußprüfung abgeschlossenen beruflichen Ausbildung gilt, sollen zur Lehrabschlußprüfung in einem verwandten Lehrberuf zugelassen werden.

Beispiel:

Ein Absolvent einer Hotelfachschule soll ohne weitere Voraussetzungen die Möglichkeit haben, die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Konditor abzulegen.

**2. Im § 20 BAG:**

Absolventen berufsbildender Schulen, deren erfolgreicher Abschluß im Sinne des § 34a zumindest als Nachweis einer mit einer facheinschlägigen Lehrabschlußprüfung abgeschlossenen beruflichen Ausbildung gilt, soll die Eintragung eines Lehrvertrages für diese facheinschlägigen Lehrberufe verweigert werden (analog zur Verweigerung der Eintragung eines Lehrvertrages für Absolventen von Schulen, für die bis zur Novelle 1993 ein Ersatz der Lehrabschlußprüfung gemäß § 28 BAG gegeben war).

**Beispiel:**

Absolventen einer Hotelfachschule sollen keinen Lehrvertrag für den Lehrberuf Koch abschließen können, da es sonst zu einer nochmaligen Vermittlung der gleichen beruflichen Qualifikation käme. Dies würde auch den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes hinsichtlich der Aufgabe berufsbildender Schulen (§ 52 bzw. § 65) widersprechen, wonach den Schülern jenes Wissen und Können zu vermitteln ist, das zur unmittelbaren Ausübung eines Berufes befähigt.

25 Gleichschriften dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Amtsführende Präsident:  
Mag. Johann Stadler eh.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
